

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2024)

zum Thema:

Zuschusshöhe für den stationären bzw. fahrbaren Mittagstisch

und **Antwort** vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 19 575

vom 01. Juli 2024

über Zuschusshöhe für den stationären bzw. fahrbaren Mittagstisch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat, die im Rundschreiben II Nr. 08/2012 zugrunde gelegte Markterkundung bezüglich der aktuellen Preise für den fahrbaren Mittagstisch in Berlin?

3. Ist der Senat bereit, die monatliche Zuschusshöhe von 70,00 EUR für den fahrbaren Mittagstisch entsprechend der aktuellen Marktbedingungen anzupassen? Falls ja, wann kann mit einer Anpassung gerechnet werden?

4. Kann der Senat konkrete Anbieter nennen, die in Berlin derzeit einen fahrbaren Mittagstisch für 5,00EUR pro Mahlzeit anbieten? Falls nein, welche Maßnahmen plant der Senat, um sicherzustellen, dass die Zuschusshöhe realistisch und marktgerecht ist?

Zu 1., 3. und 4.: Mit einer erneuten Markterkundung werden die aktuellen Durchschnittswerte ermittelt. Eine Bewertung dieser Marktanalyse und ggf. Anpassung der Zuschusshöhe ist unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung angezeigt.

2. Wie berücksichtigt der Senat die seit 2012 erheblich gestiegenen Nahrungsmittel- und Dienstleistungskosten bei der Berechnung der Zuschüsse für den fahrbaren Mittagstisch?

Zu 2.: Der Eigenanteil an dem Nahrungsmittelanteil für die Regelbedarfsstufe 1 ergibt sich bereits aus der Abteilung 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und wurde in den jeweiligen Neufestsetzungen, letztmalig zum 01.01.2024, angepasst bzw. fortgeschrieben.

5. Welche Bestrebungen bzw. konkrete Unterstützungsmaßnahmen gibt es seitens des Senats, um sicherzustellen, dass die betroffenen Empfänger von Grundsicherungsleistungen trotz der unzureichenden Zuschusshöhe angemessen mit warmen Mahlzeiten versorgt werden?

Zu 5.: Bei einem vorübergehenden und mehr als einen Monat andauernden deutlich erhöhten laufenden Bedarf kommt eine Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII in Betracht, sofern der Bedarf nicht durch andere Sozialleistungen abgedeckt ist. Da sich die Zuschusshöhe für den stationären oder fahrbaren Mittagstisch aber bereits an diesen Regelungen orientiert, sind hier strenge Grenzen gezogen.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege besteht für Leistungsempfänger ab Pflegegrad 2 ggf. die Möglichkeit, den Mittagstisch durch einen ambulanten Pflegedienst in der eigenen Häuslichkeit zubereiten zu lassen.

Berlin, den 17. Juli 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung